

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen und
Verwaltungen der kreisfreien Städte
in Rheinland-Pfalz

als örtliche Träger der Sozialhilfe

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

17. November 2021

Rundschreiben Nr. 08-2021

Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform ab dem 1. Januar 2022 nach § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Rundschreiben 02-2021 haben wir Sie gebeten, die Angemessenheitsgrenzen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung für Ihren Zuständigkeitsbereich zu ermitteln und uns zu übermitteln.

Anbei übersenden wir Ihnen nun die Liste der ermittelten Angemessenheitsgrenzen ab dem 01.01.2022.

Die mitgeteilten Angemessenheitsgrenzen sind ab dem 01.01.2022 anzuwenden.

Bitte leiten Sie die Liste auch an die Leistungsanbieter der besonderen Wohnform in Ihrem Zuständigkeitsbereich weiter.

Die veränderten Bedarfe für Unterkunft und Heizung können Auswirkungen auf den bereinigten Vergütungssatz der Fachleistung haben.

Die Auswirkungen der neu ermittelten Angemessenheitsgrenzen auf den Vergütungssatz der Fachleistung werden individuell durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung geprüft und im Rahmen neuer Vergütungsmitteilungen ab dem 01.01.2022 dargestellt.

1/2

Blinden und sehbehinderten Menschen werden Schriftstücke in diesem Verfahren auf Wunsch in einer für sie wahrnehmbaren Form übermittelt.

Kernarbeitszeiten
09:00 - 12:00 Uhr
14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Durch die Anpassung der Angemessenheitsgrenzen kann es sowohl zu einer Steigerung als auch zu einer Senkung des bereinigten Vergütungssatzes der Fachleistungen kommen.

In Anlage 2 dieses Rundschreibens finden Sie eine ausführliche Visualisierung und Erläuterung der möglichen Konstellationen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anja Freytag